

muss es heißen: „56. Bei der Feststellung der Übereinstimmung mit den Kriterien nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b gelangt die bewertende Stelle zu einer der nachstehenden Schlussfolgerungen für jede Produktart und für jeden Anwendungsbereich des Biozidprodukts, für das ein Antrag gestellt wurde: ...“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/724 der Kommission vom 5. Mai 2015 über die Zulassung von Retinylacetat, Retinylpalmitat und Retinylpropionat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 115 vom 6. Mai 2015)

Seite 26, Artikel 3 Absatz 1:

Anstatt: „Die im Anhang beschriebenen Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Futtermittel,“

muss es heißen: „Die im Anhang beschriebenen Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen,“.
